

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion: V/7 Strahlenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/11/05/Ne
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
15.12.2011

Novelle der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bei der gegenständlichen Novelle der Strahlenschutzverordnung geht es insbesondere um die Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/71 EURATOM sowie den geplanten Maßnahmen zum Bürokratieabbau für Unternehmen.

1. ALLGEMEINES

Grundsätzlich ist dieser Entwurf sehr begrüßenswert, da er auf die Umsetzung der seinerzeit zwischen BMLFUW und WKÖ vereinbarten Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Ausmaß von jährlich 3,065 000 € abzielt.

2. ANMERKUNG IM EINZELNEN

Zu § 19

Die Wirtschaft begrüßt die neuen, klarer definierten Regelungen für nicht beruflich strahlenexponierte Personen (§ 19 der Novelle der Strahlenschutzverordnung), da diese den Mitgliedsbetrieben die ordnungsgemäße Durchführung der entsprechenden Vorschriften erleichtern. Die derzeit noch gültige Kategorisierung von beruflich strahlenexponierten Personen war in der Praxis mit übermäßigem Überwachungsaufwand und somit mit entsprechend hohen Kosten verbunden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Novelle, jedoch ohne direkten Bezug zu den derzeit geplanten Änderungen ist vor kurzem die WKÖ an die WKÖ herangetreten und hat eine

Modifikation des § 42 Abs 2 Allg. StrahlenschutzVO vorgeschlagen. So soll nach Ansicht dieser Landeskammer anstelle einer dreieinhalbjährigen Ausbildung im technischen Bereich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung inklusive einer besonderen Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8 der VO ausreichen.

Da die derzeit gültige Bestimmung in der Praxis ein Problem für Handelsbetriebe darstellt, die üblicherweise keine ausgebildeten Techniker beschäftigen wäre eine Modifizierung des § 42 Abs 2 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung im Zuge der Novellierung derselben aus Sicht der Wirtschaft begrüßenswert.

Wir ersuchen um bestmögliche Berücksichtigung des genannten Vorschlages. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung!



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin